

<b>Sachgebiet</b> Bauamt	<b>Sachbearbeiter</b> Frau Bonath		
<b>Beratung</b> Marktgemeinderat	<b>Datum</b> 16.05.2022	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Zuständigkeit</b> Entscheidung
<b>Betreff</b> Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen			

**Sachverhalt:**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 beschlossen, anstelle einer PV-Potenzialanalyse durch ein externes Büro, in den Fraktionen einen Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzustellen.

Hierzu hat am 28.03.2022 eine abschließende Besprechung der Fraktionen stattgefunden. Der nun vorliegende Entwurf wurde dort im Konsens erarbeitet.

Seitens der Bauverwaltung wurde diesbezüglich noch ein Gespräch mit dem Bayerischen Gemeindetag geführt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein entsprechender Kriterienkatalog ein durchaus gängiges Instrument für entsprechende Bauvorhaben darstellt. In diesen Katalog können insbesondere Regelungen aufgenommen, die aus städtebaulichen Gründen auch in den Bebauungsplan aufgenommen werden können (vgl. § 9 BauGB).

Ein Anspruch auf einen Bebauungsplan haben Interessenten **NIE**, auch wenn Sie die Kriterien alle befolgen. Es obliegt in jedem Einzelfall der Entscheidung des Marktes ein entsprechendes Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Ein baurechtliches Koppelungsverbot mit finanzieller Vorteilnahme wird seitens des Bay. Gemeindetages nicht empfohlen (z. B. Errichtung der Anlage nur unter der Beteiligung der GWC möglich).

Eine Empfehlung, wie im Kriterienkatalog erfolgt, ist durchaus möglich.

Einzelne Punkte des Kriterienkatalogs (Rückbauverpflichtung, Pflanzgebot, ökologischer Ausgleich) können – wie bereits bei der bestehen Anlage geschehen – in den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Der zu beschließende Kriterienkatalog wird als Arbeitsgrundlage für den Rest der Legislaturperiode (bis Mai 2026) angesehen. Der MGR behält sich bei entsprechenden Erfahrungen eine Überarbeitung einzelner Kriterien vor. Ebenso kann eine sogenannte Potenzialflächenanalyse nachgeschoben werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt folgenden

**Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FPA) im Markt Cadolzburg**

Vorwort:

Aufgrund der Vorgaben der Bundesregierung zur Erreichung einer Klimaneutralität bis 2045 wird der massive Ausbau von Erneuerbaren Energien angestrebt. Dies stellt auch die Kommunen vor entsprechende Herausforderungen, wie z. B. die erhöhte Zahl an Anfragen zur Erstellung von FPA im Gemeindegebiet. Einerseits ist es wichtig, dem Ziel der Energiewende Rechnung zu tragen,

andererseits ist es Aufgabe der jeweiligen Kommune, den Ausgleich mit anderen Belangen wie Landschaftsschutz, Flächenverbrauch, Landwirtschaft herzustellen. Des Weiteren bleibt der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern und anderen überbauten Flächen das vorrangige Ziel.

Dazu beschließt der Marktgemeinderat Cadolzburg nachfolgendes Ausbauziel und Kriterienkatalog. Dieser dient Rat und Verwaltung als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage für Anträge von FPA sowie als Handreichung für Interessenten zum Bau entsprechender Anlagen. Ein Anspruch auf Bauleitplanung kann aus diesem Kriterienkatalog nicht abgeleitet werden. Jedes Vorhaben wird einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

#### Ausbauziel / Obergrenze:

Der Markt Cadolzburg strebt einen Ausbau von FPA auf seinem Gemeindegebiet von 100 ha (2,2% der Gemeindefläche) an. Dieses Ziel ist gleichzeitig die Obergrenze. Zum Zeitpunkt des Beschlusses bestehende FPA sind anzurechnen. Angerechnet wird jeweils die Fläche des kompletten Plangebietes des entsprechenden Bebauungsplanes.

#### Kriterien:

1. Der Mindestabstand zur Wohnbebauung beträgt 500 m. Ein reduzierter Abstand ist bei topografischen Besonderheiten möglich.
2. Flächen entlang von Bundesstraßen, Schienenwegen, und Konversionsflächen sind bevorzugt heranzuziehen.
3. Landwirtschaftliche Flächen mit einer überdurchschnittlichen Bodenqualität (Durchschnittswert Ackerzahl bzw. Ertragsmesszahl größer 44) sind nicht für FPA zu überplanen. Flurbereinigte und beregnungsfähige Flächen sind möglichst auszunehmen.
4. Das Orts- und Landschaftsbild soll nicht beeinträchtigt werden. Die direkte, unmittelbare Sicht auf übergeordnete Baudenkmäler soll nicht gestört werden. Großräumig unzerschnittene Landschaftsräume, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und regionale Grünzüge sind nicht geeignet für FPA.
5. Eine lokale Wertschöpfung (Projektentwicklung, Anlagenbetreiber, Vertrieb, Finanzierung, Wartung etc.) und ein Sitz der Betreibergesellschaft im Markt Cadolzburg wird bevorzugt. Zumindest eine Beteiligung an der Gewerbesteuererinnahme im Rahmen einer Teilung mit der Gemeinde, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, wird angestrebt. Bei EEG Anlagen soll der Markt Cadolzburg analog § 6 EEG (2021) an den Stromerlösen partizipieren. Eine Beteiligung der Gemeindewerke Cadolzburg sowie der Cadolzburger Bürger ist vom Betreiber anzubieten.
6. Ein städtebaulicher Vertrag mit entsprechender Kostenübernahme ist Voraussetzung. Darin ist eine Rückbauverpflichtung vorzusehen. Die Umsetzung der Ziele und Vorschriften des B-Planes sind in geeigneter Weise abzusichern.
7. Ein Rückbau der Anlage muss rückstandslos vorgenommen werden können. Der Rückbau ist in geeigneter Weise abzusichern. Bei der Erstellung sind blendarme Module zu verwenden. Um Beweidung zu ermöglichen und Verschattung zu verringern ist die Konstruktionsunterkante in der Regel erhöht anzusetzen.  
Der Ausbau von Wegen und Plätzen ist wassergebunden durchzuführen.

8. Der notwendige ökologische Ausgleich sowie Maßnahmen des Artenschutzes sind auf der Anlage selbst zu schaffen, damit keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden.
9. Die Anlage ist zur Einbettung in die Landschaft einzugrünen. Um die Anlage sind Heckenstreifen, im Areal sind Lesesteinhaufen, Holzlegen, Brut- und Nistplätze, Bienenweiden anzulegen. Ein Zaundurchgang für Kleintiere und gegebenenfalls ein Wildkorridor ist vorzusehen.
10. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Anlage (Agri-PV) ist erwünscht. Im Falle von Agri-PV-Anlagen ist eine Abweichung von den unter 3. genannten Kriterien möglich.
11. Die Pflege des Aufwuchses auf der Anlage ist möglichst naturnah, z.B. durch Beweidung, durchzuführen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Mähzeitpunkte sind insektenfreundlich zu gestalten.